

Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 18.12.2014 Nr. 51

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

10. Änderungssatzung des Landkreises Göttingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Rechnungsprüfung	497
Feststellung gem. § 3a UVPG; ¹ Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG ² für einen Trinkwasserbrunnen in der Gemarkung Wissmannshof	498
8. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006	499
8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006	502
Abfallwirtschaftssatzung 2015 (einschließlich Anlage 1)	504
Abfallgebührensatzung 2015	538

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Flecken Adelebsen</u>	
6. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	550
<u>Flecken Bovenden</u>	
Abwasserbeseitigungssatzung des Flecken Bovenden	551
<u>Gemeinde Ebergötzen</u>	
1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ebergötzen	573
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zur erfüllenden Pflichten	575

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

<u>Gemeinde Gleichen</u>	
15. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Gleichen	577
11. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gleichen	578
<u>Gemeinde Niemetal</u>	
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Niemetal	579

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Abwasserverband Eller-Rhume</u>	
Haushaltssatzung 2015 des Abwasserverbandes Eller-Rhume	580
<u>Abwasserverband Harstetal</u>	
Haushaltssatzung 2015 des Abwasserverbandes Harstetal	581
<u>Sparkassenzweckverband Duderstadt</u>	
Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt	582
<u>Wasserverband Leine-Süd</u>	
Satzung des Wasserverbandes Leine-Süd mit Genehmigung	583
Preisblätter des Wasserverbandes Leine-Süd	599
<u>Wasserverband Peine</u>	
2. Änderung des Preisblattes Wasserverband Peine für die Abwasserbeseitigung	601
<u>Wasserzweckverband Peine</u>	
Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorger mit Wasser (AVB Wasser V)	603
3. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine	605

10. Änderungssatzung

des Landkreises Göttingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Rechnungsprüfung

Aufgrund des § 4 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S.30) und der §§ 16 Abs. 3 und 18 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Abschnitt I.

§ 2 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 67,50 Euro je Stunde. Angefangene Stunden werden auf ¼ Stunden aufgerundet.

Abschnitt II.

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Göttingen, den 18.12.2014

Landkreis Göttingen
Landrat

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter

**Feststellung gem. § 3a UVPG;¹
Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG² für einen
Trinkwasserbrunnen in der Gemarkung Wissmannshof**

Die MLL Grundstücks GbR, Hinter dem Siegen 23, 34225 Baunatal, hat am 23.06.2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für einen Trinkwasserbrunnen in der **Gemarkung Wissmannshof, Flur 1, Flurstück 34/3** beantragt. Die Entnahmemenge soll maximal **32.600 m³/Jahr** betragen.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "S" versehen ist. Damit ist gem. § 3c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach erfolgter Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Prüfungsumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schulz

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

8. Änderungssatzung

der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 17.12.2014 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006 - in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 04.12.2013 - wird wie folgt geändert:

1. § 7 Sperrmüll und Altholz

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sperrmüll und Altholz aus privaten Haushaltungen werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.“

2. § 11 Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Haushaltkühlgeräte werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.“

3. § 13 Altmetalle aus privaten Haushaltungen

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.“

4. § 15 Haushaltselektrogeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen

a) Abs. 1 wird nach Satz 2 um folgenden Satz ergänzt:

„Hierbei sind Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 20 cm Elektro-Kleinstgeräte.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Elektroaltgeräte, mit Ausnahme von Elektro-Kleinstgeräten, werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.“

c) Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Elektroaltgeräte bis zu einer Kantenlänge von 20 cm (Elektro-Kleinstgeräte) sind dem Landkreis Göttingen im Rahmen der Schadstoffsammlung zur Entsorgung zu übergeben.“

5. In der Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung (Abfallartenkatalog) wird die Abfallschlüsselnummer 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt) in der Spalte 5 (Hinweise zur Entsorgung) konkretisiert. Daher wird die Zeile wie folgt geändert:

1	2	3	4	5
		Zuordnung		
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Hinweise zur Entsorgung
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)		X	B
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		X	G

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen und sich ergebende Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Artikel III

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Göttingen, den 17.12.2014

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

8. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 17.12.2014 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006 - in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 04.12.2013 - wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebühren bei Selbstanlieferung

Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen,
und anderen Herkunftsbereichen soweit nicht Nr. 1
(Abfallschlüssel nach AVV: 200201) sowie Abfälle,
die den Abfallschlüsseln nach AVV: 020103, 020107,
020304, 020399, 020401, 020704, 020799, 030101, 030105,
030199, 030301, 150103, 200108 und 200302 zuzuordnen sind 73,80 €/1.000 kg
je Anlieferung mindestens 10,00 €“

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen und sich ergebende Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Artikel III

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Göttingen, den 17.12.2014

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Bekanntmachung der

Satzung

**über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen
(Abfallwirtschaftssatzung)
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2014**

Aufgrund des Artikels II der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.12.2006, S. 728 ff) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.12.2014) in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Göttingen, den 17.12.2014

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

S a t z u n g

über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2014

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
 - Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
 - Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
 - Kompostanlage Breitenberg
 - Kompostanlage Dransfeld
 - Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
 - Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS).
 - Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte in Breitenberg und Dransfeld
- (3) Der Landkreis kann sich bei der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Insbesondere bedient sich der Landkreis bei nachstehenden aufgeführten Tätigkeiten Dritter:
 - bei der Leerung und Abfuhr der Abfallbehälter (einschließlich der Abfallsäcke)
 - bei der regelmäßigen Abfuhr und Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a + b, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung.

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

§ 2
Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallberatung, sowie Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Vorbereitung der Abfallwiederverwendung, des Recyclings von Abfällen und zur Abfallverwertung im Sinne der §§ 6-11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15-16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 in Spalte 3 gekennzeichneten Abfälle ausgeschlossen, Abs. 7 bleibt unberührt.

Die in der Anlage 1 in Spalte 4 gekennzeichneten Abfälle dürfen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen oder eines Beauftragten sowie des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Anlagene Genehmigung nur entsorgt werden, wenn dieses vor Anlieferung beim Landkreis Göttingen schriftlich beantragt und die Unschädlichkeit für die Entsorgungsanlagen sowie deren Betrieb festgestellt ist und die schriftliche Zustimmung vorliegt.
Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Änderung.

Der Landkreis Göttingen kann die Zustimmung unter Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen) erteilen, sofern dies für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

Im Einzelfall kann der Landkreis Göttingen auf die schriftliche Zustimmung verzichten.

Einzelheiten und Verfahren richten sich nach § 20.

- (4) Abfälle, die von der Menge her für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes und zwar auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, nicht eingesammelt oder befördert werden dürfen.

Die Regelungen in den §§ 6-16 bleiben unberührt.

Darüber hinaus kann der Landkreis Göttingen Abfälle wegen ihrer Art vom Einsammeln und Befördern ausschließen, sofern an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind und die daher nicht mit Hausmüll vermischt angeliefert werden dürfen, Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Dem Landkreis Göttingen dürfen Abfälle nicht übergeben werden, sofern diese während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können.

Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 4 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

- (7) Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 12 oder in anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 16 anfallen.

- (8) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen, in der derzeit gültigen Fassung, ausgeschlossen.
- (9) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Abfälle ausgeschlossen, die gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG nicht der Überlassungspflicht an den Landkreis Göttingen sondern einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte sowie Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. In Einzelfällen können nachrangig auch Mieterinnen oder Mieter bzw. Pächterinnen oder Pächter den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, wenn die Pflichten nach Satz 1 oder 2 sonst nicht erfüllt werden. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeugerinnen oder Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer - insbesondere auch Mieterinnen oder Mieter und Pächterinnen oder Pächter - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis Göttingen nach Maßgabe der §§ 6-16 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG sind nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) - in der jeweils gültigen Fassung - Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeugerinnen oder Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG dem Landkreis Göttingen nach Maßgabe der §§ 6-16 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 18 Abs. 3 dieser Satzung zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind.
- (4) Alle Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (5) Auf schriftliche Anzeige wird die bzw. der Anschlusspflichtige oder die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die anzeigende Person die anfallenden kompostierbaren Abfälle im Sinne des § 8 auf den angeschlossenen, selbst bewirtschafteten Grundstücken tatsächlich ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet.

- (6) Auf schriftliche Anzeige wird die bzw. der Anschlusspflichtige oder die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 5 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Abs. 5 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 5 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3-5, 7 oder 8 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 6
 - 2 a. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, § 7
 - 2 b. Altholz aus privaten Haushaltungen, § 7
 3. Kompostierbare Abfälle, § 8
 4. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume, § 9
 5. Bauabfälle, § 10
 6. Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen, § 11
 7. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen, Altmedikamente, § 12
 8. Altmetalle aus privaten Haushaltungen, § 13
 9. Altpapier aus privaten Haushaltungen, § 14
 10. Haushaltselektrogeräte (Elektroaltgeräte), § 15
 11. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), § 16.
- (2) Alle Abfallbesitzer haben die in Abs. 1 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 3 sowie der §§ 6-16 getrennt bereitzuhalten und zu überlassen.

Die Bereitstellung der Abfälle zu Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.

§ 6

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Restabfall), soweit sie nicht unter die §§ 7-16 fallen oder nach § 2 Abs. 3-5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen. Der Landkreis Göttingen kann die Kennzeichnung der Behälter zur Gebührenkontrolle verlangen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Soweit sich durch die 14-tägliche Leerung der Restabfallbehälter Fälle ergeben, die bei Grundstücken durch Überversorgung gegenüber dem Richtwert nach § 18 Abs. 1 zu einer unbilligen Härte führen, kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die vierwöchentliche Leerung des Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden, wenn dies abfallwirtschaftlich vertretbar ist.
- (5) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 und 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1-4 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (6) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen oder eine maschinelle Nachverdichtung nicht erlaubt.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hinderungsgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Abs. 8 gilt entsprechend.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die oder der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (9) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt Abfall anfällt, dürfen für die Bereitstellung von Abfall neben den festen Restabfallbehältern nur Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.
- (10) Das Einbringen von kompostierbaren Abfällen im Sinne von § 8 Abs. 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.
- (11) Die Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2-11 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7-16 nichts anderes ergibt.

§ 7
Sperrmüll und Altholz

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Sperrmüll und Altholz aus privaten Haushaltungen werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.
- (3) Sperrmüll ist frühestens am Vorabend des Abholtages ab 18:00 Uhr, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) mitgenommen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Abs. 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1 und 3-11 sowie Autoreifen und andere Autoteile.
- (6) Altholz ist unter Beachtung der Abs. 3 und 4 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag werden Sperrmüll und Altholz im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung beim Landkreis Göttingen.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8
Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle, Küchenabfälle sowie Schmutzpapier. Keine kompostierbaren Abfälle sind u. a. menschliche und tierische Exkrememente sowie tierische Eiweiße (Hygieneartikel, Windeln, Speisereste, rohes Fleisch/Knochen, Tierkörper, Kleintier- bzw. Haustiermist u. ä.). Diese Abfälle sind über den Restabfallbehälter bzw. eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind in nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen. Der Landkreis Göttingen kann die Kennzeichnung der Behälter zur Gebührenkontrolle verlangen.

Soweit eine Komposttonne entsprechend § 18 Abs. 2 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind kompostierbare Abfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Abs. 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Abs. 3 abgeholt.
- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Abs. 1 in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig.
- (4) Kompostierbarer Abfall wird in der Regel 14-tägig im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.

- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt pflanzliche Abfälle nativ-organischen Ursprungs anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als pflanzlicher Abfälle nativ-organischen Ursprungs in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der kompostierbaren Abfälle gelten § 8 Abs. 5, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 9

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen zuzurechnenden Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt und lose Pflanzenabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Abfälle werden gesondert entsorgt; der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekanntgegeben. Baum- und Strauchschnitt ist, mit verrottbaren Bindfaden gebündelt, nicht länger als 1,50 m und Astdurchmesser nicht über 10 cm bereitzustellen; Höchstgewicht 30 kg je Bündel. Lose Pflanzenabfälle sind im gebührenpflichtigen Laubsack bereitzustellen.
- (4) Für zu Baum- und Strauchschnitt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Abs. 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Weihnachtsbäume, befreit von jeglichem Schmuck, sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises bereitzustellen. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.

§ 10

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen in der jeweils gültigen Fassung dem Landkreis zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.

§ 11

Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen

- (1) Haushaltskühlgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Kühlschränke, Kühltruhen sowie Gefrierschränke.
- (2) Haushaltskühlgeräte werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.
- (3) Kühlgeräte sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 bereitzustellen. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen, Altmedikamente

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises direkt abzugeben. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altmedikamente sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.
- (4) Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Abs. 9).
- (5) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 aus privaten Haushaltungen werden in Kleinmengen bis zu 25 kg auf der Entsorgungsanlage Deiderode angenommen.

§ 13

Altmetalle aus privaten Haushaltungen

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen.
- (2) Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.
- (3) Altmetalle sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1-7 und 9-11 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z. B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), sowie gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metallbehältnisse sowie Nachtspeicheröfen. Der Entsorgungsweg für Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung beim Landkreis Göttingen. Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 14

Altpapier aus privaten Haushaltungen

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen aus Haushaltungen, jedoch nicht Verpackungsabfälle im Sinne der Verpackungsverordnung (siehe § 2 Abs. 8).
- (2) Altpapier wird vierwöchentlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altpapier ist am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 entweder in nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 zugelassenen Papiertonnen oder in Bündeln bereitzustellen. Dabei darf das Gewicht je Bündel höchstens 35 kg betragen.
- (4) Für die Bereitstellung von Altpapier gelten § 6 Abs. 5, 6, 7 und 8 entsprechend.
- (5) Das Einbringen anderer Abfälle als Altpapier in die Papiertonne ist unzulässig.

§ 15

Haushaltselektrogeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen

- (1) Elektroaltgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen. Hierzu zählen u. a. Haushaltsgroßgeräte (wie z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler), elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte. Hierbei sind Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 20 cm Elektro-Kleinstgeräte.
- (2) Elektroaltgeräte, mit Ausnahme von Elektro-Kleinstgeräten, werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Göttingen.
- (3) Elektroaltgeräte sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 bereitzustellen. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Elektroaltgeräte dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg haben.
- (5) Elektroaltgeräte können dem Landkreis Göttingen auch in den bekannt gegebenen Annahmestellen kostenlos zur Entsorgung übergeben werden.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Elektroaltgeräte im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung beim Landkreis Göttingen. Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 3 bis 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Elektroaltgeräte bis zu einer Kantenlänge von 20 cm (Elektro-Kleinstgeräte) sind dem Landkreis Göttingen im Rahmen der Schadstoffsammlung zur Entsorgung zu übergeben. Jede Person darf maximal 5 Elektroaltgeräte je Anlieferung abgeben.

§ 16
Kleinmengen von gefährlichen Abfällen
(Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sowie Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der AVV.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 17
Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit:
 - 40 l Füllraum
 - 60 l Füllraum *
 - 80 l Füllraum *
 - 120 l Füllraum *
 - 240 l Füllraum *
 - 770 l Füllraum
 - 1.100 l Füllraum

* Auf Antrag stellt der Landkreis Restabfallbehälter (mit einem Füllraum von 60 Liter bis einschließlich 240 Liter) zur Verfügung, die mit einem Schwerkraftschloss ausgerüstet sind.

2. Restabfallbehälter / Müllgroßbehälter (MGB) mit: 2.500 l Füllraum
Nur für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen.

3. Komposttonnen mit:
 - 40 l Füllraum
 - 60 l Füllraum
 - 80 l Füllraum
 - 120 l Füllraum
 - 240 l Füllraum
 - 770 l Füllraum *
 - 1.100 l Füllraum *

* Die Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

4. Saison - Komposttonnen (Leerung vom 01.04. bis 31.10.) mit:
 - 60 l Füllraum
 - 80 l Füllraum
 - 120 l Füllraum
 - 240 l Füllraum
 - 770 l Füllraum*
 - 1.100 l Füllraum*

Die Entleerung der Saison - Komposttonnen findet nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 8 Abs. 4 statt. Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.

* Die Saison - Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss vom 17.12.2014)

5. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Göttingen:

Restabfallsack mit	60 l Füllraum
Laubsack mit	70 l Füllraum

6. Papiertonnen mit:	240 l Füllraum
	1.100 l Füllraum

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl gemäß § 18 zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis Göttingen. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie haben sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis Göttingen unverzüglich anzuzeigen. Für Verlust und Schäden an Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft.

Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Landkreises und sind auf Verlangen dem Landkreis zurückzugeben.

- (3) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Abs. 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 3 (Komposttonnen) und Nr. 4 (Saison - Komposttonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. § 6 Abs. 5 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Abs. 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (4) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Müllgroßbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 2 bereit gestellt werden, wenn die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Müllfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.

Die Leerung von Müllgroßbehältern erfolgt nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis Göttingen.

§ 18

Ausstattung der Grundstücke

- (1) Die oder der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall und für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 5 ausgesprochen wurde.
Bei bewohnten Grundstücken soll als Richtwert jeweils eine Restabfallbehälterkapazität und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohnerin bzw. Bewohner vorhanden sein.
Soweit bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden kompostierbaren Abfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Satz 3 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden.
Für private Haushaltungen werden Papiertonnen nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 auf Wunsch bereitgestellt.
- (2) Soweit dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlich oder abfallwirtschaftlich geboten ist, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die als ausreichend anzusehende Behälterkapazität auch bei Wohngrundstücken bestimmen und den oder die entsprechenden Behälter zuordnen sowie die Anzahl der Abfahrten bestimmen.
Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der kompostierbaren Abfälle entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Abs. 1 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Abs. 10 keine Anwendung.
- (3) Der Landkreis bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige anschlusspflichtige Grundstücke, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist, und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu und bestimmt die Anzahl der Abfahrten.
Für jede gewerbliche und sonstige Nutzung sowie für jede gewerbliche und sonstige Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken ist ein Behälter bzw. ein Behältervolumenanteil zusätzlich vorzuhalten; der in Abs. 1 festgelegte Richtwert für bewohnte Grundstücke bleibt unberührt, für die Möglichkeit der Wahl einer Papiertonne für private Haushalte gilt Abs. 1 Satz 5.
Bei lediglich vorübergehenden Nutzungen (z. B. Messen, Märkte, Volksfeste) kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 von der Zuweisung eines Behälters bzw. Behältervolumens abgesehen und eine Direktanlieferung der überlassungspflichtigen Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zugelassen werden.
- (4) Die Anschlusspflichtigen eines nur gelegentlich, in unregelmäßigen Abständen und ausschließlich durch private Haushaltungen genutzten Grundstücks können schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 benutzen zu wollen. Dabei müssen sie glaubhaft machen, dass die bei ihnen anfallende Abfallmenge wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenden Behälterkapazität pro Woche und Bewohnerin bzw. Bewohner liegt.
- (5) Bei Zulassung der gemeinschaftlichen Nutzung von Abfallbehältern nach § 19 müssen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken abweichend von Abs. 1 Satz 2 keine Abfallbehälter vorhanden sein, soweit die Mitbenutzung von Behältern auf einem anderen Grundstück zugelassen wurde.
- (6) Wird eine Wahl der als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter nach Abs. 1 Satz 1 von Anschlusspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung eines Fragebogens zur gewünschten Behälterausstattung nicht getroffen, so bestimmt der Landkreis die Behälterkapazität entsprechend Abs. 1 Satz 3 und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu.
- (7) Bewohnerinnen bzw. Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.

§ 19
Nachbarschaftstonne

- (1) Soweit sich durch die Behälterausstattung nach §§ 17 und 18 Fälle ergeben, die bei Grundstücken mit einer Bewohnerin oder einem Bewohner durch Überversorgung zu einer unbilligen Härte führen, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die gemeinschaftliche Nutzung von Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück zulassen.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich, auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen ist die Zulassung aufzuheben.
- (3) Die Bemessung der gemeinschaftlich genutzten Behälter muss unter Zugrundelegung des Richtwertes nach § 18 Abs. 1 Satz 3 ausreichend sein. § 18 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (4) Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist eine verantwortliche Grundstückseigentümerin oder ein verantwortlicher Grundstückseigentümer zu benennen, die oder der zugleich Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen besteht.

§ 20
Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Der Landkreis Göttingen kann die Vorlage von Herkunftsdeklarationen und/oder Deklarationsanalysen bzw. von Gutachten nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Genehmigung der Abfallentsorgungsanlage durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer auf deren oder dessen Kosten verlangen. Der Landkreis kann Anforderungen an die Zulassung von Gutachtern stellen.
- (3) Durch den Landkreis Göttingen wird geprüft, ob Abfälle vorzubehandeln sind und welcher Entsorgungsanlage sie zuzuführen sind.
- (4) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Satz 2 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Abs. 2 oder der Zusammensetzung des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 7 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung zu tragen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.
- (5) Sollten sich die Voraussetzungen, wie z. B. Produktionsbedingungen o. ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefern darf, verändern, ist dieses dem Landkreis Göttingen anzuzeigen. Daraufhin sind auf Anforderung des Landkreises Göttingen ein erneuter Antrag auf Abfallentsorgung und Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse vorzulegen.
- (6) Für Abfälle, die bei einer Abfallbesitzerin oder einem Abfallbesitzer wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises Göttingen Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Abfallentsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten.

- (7) Die Regelungen der jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen für die Abfallentsorgungsanlagen bleiben unberührt und sind zu beachten.
Die Regelungen der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen bleiben unberührt.
- (8) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird im Übrigen durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 21 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Entsorgungsanlage Deiderode geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage Deiderode in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 23 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, sind sowohl die oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, über Umfang und Art der gewerblichen Nutzung sowie Anzahl der angeschlossenen privaten Haushaltungen und Personen verpflichtet und haben über alle Fragen schriftlich Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 und 4 durch den Landkreis zu dulden (§ 19 Abs. 1 S. 1 KrWG).
- (4) Sofern ausschließlich Abfallsäcke (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) zugewiesen wurden, haben die Anschlusspflichtigen auf Anforderung anhand von Belegen/Quittungen nachzuweisen, wie viel Abfallsäcke sie tatsächlich erworben und genutzt haben.

§ 24
Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Göttingen über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 20 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) zu öffnen. § 5 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
Als angefallen gelten Abfälle, die ordnungsgemäß in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken zur Abholung bereitstehen.

§ 25
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 26
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen nach der jeweils gültigen Hauptsatzung.

Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 sein bewohntes oder bebautes oder gewerblich genutztes Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 Abfälle nicht dem Landkreis Göttingen überlässt, soweit kein Fall nach § 3 Abs. 5 und 6 vorliegt,
 3. entgegen der in § 5 Abs. 2 geforderten Trennung von Abfällen diese vermischt dem Landkreis überlässt oder entsorgt oder die Bereitstellung entgegen § 5 Abs. 2 sowie §§ 6-16 vornimmt,
 4. entgegen § 6 Abs. 10 kompostierbare Abfälle in einen Restabfallbehälter einbringt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 Restabfälle in eine Komposttonne einbringt,
 6. entgegen § 20 Abfälle bei den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 7. dem Landkreis Abfälle andient, die während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können oder die er ihrer Art oder Menge nach von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat,
 8. es als Pflichtige oder Pflichtiger entgegen § 23 Abs. 1 unterlässt, dem Landkreis Änderungen ihrer oder seiner Anschrift, für jedes Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb der dort bezeichneten Frist anzuzeigen,
 9. entgegen § 23 Abs. 2 keine oder falsche Auskunft erteilt über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Anzahl der angeschlossenen privaten Haushaltungen und Personen sowie in allen Fragen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen,

Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss vom 17.12.2014)

10. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallsäcke öffnet, Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt,
 11. entgegen § 14 Abs. 5 andere Abfälle als Altpapier in eine Papiertonne einbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes gilt § 10 Abs. 5 des NKomVG.

**§ 28
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006 (einschließlich der Anlage 1) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Göttingen, den 17.12.2014

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Anlage 1: Abfallartenkatalog zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göttingen

- Spalte 1** Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), gültig ab 01.01.2002
Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.
- Spalte 2** Abfallbezeichnung
- Spalte 3** Abfälle, die nach § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) von der Entsorgung durch den Landkreis Göttingen ausgeschlossen sind.
- Spalte 4** Abfälle, die nach § 20 Abs. 1 KrWG vom Landkreis Göttingen zu entsorgen sind.
- Spalte 5** Hinweise zur Entsorgung:
B = Bauabfälle, vorrangig Deponieklasse I in Breitenberg und Dransfeld
Holz = Altholzplatz Deiderode (ZDD)
K = Kompostanlagen
S = Schadstoffkleinmengensammlung
T = Entsorgung nach den Vorgaben des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrechts (insb. TierNebG, TierNebV)
V = vorrangig Verwertung
R = freiwillige Rücknahmesysteme
G = Die Abfälle, sind getrennt von den der MBA zugeführten Siedlungsabfällen zu halten
J = Ablagerung mit Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG
oder
Einzelfallprüfung durch zuständige Behörde.
Ergänzungen/Hinweise zu "J-Abfällen" mit folgenden Abfallschlüsseln:
17 01 06* und 17 05 03*
Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.
17 03 01*
Bei eindeutig und ausschließlich abfallspezifischen Belastungen (PAK) kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.
17 06 03*
Das "J-Verfahren" kann bei der Ablagerung dieser Abfallart auf den dafür eingerichteten Monopoldern entfallen.

Erläuterungen zu folgenden Abfallschlüsseln:

- 02 02 01,**
02 02 03,
02 02 99 Diese Abfälle unterliegen nur der Entsorgungspflicht, soweit sie nicht unter das Tierische-Nebenprodukta-Beseitigungsrecht fallen und nach den Vorgaben des TierNebG gesondert zu entsorgen sind.

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		
	Abfallbezeichnung				Hinweise zur Entsorgung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen				
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von saubadem Erz	X			
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X			
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3			5
		Zuordnung			
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Hinweise zur Entsorgung	
01 03 03	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	X			
01 03 82	Abfälle a. n. g.	X			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 04 08	Abfälle von Hies- und Gesteinbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	B	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X	B	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kalk- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	B	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X			
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X			
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 05 07	bohrschlammhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 08	erdfüllhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Tierwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Tierwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X		
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X		T	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		X	K	
02 01 04	Funktionabfälle (ohne Verpackungen)		X		
02 01 06	terische Ausscheidungen, Gülle/Lauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	X			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		X	K	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X			
02 01 10	Metalabfälle	X			
02 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X	T	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X		T	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	T	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservierung, der Herstellung von Hefe und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäli-, Zentrifuge- und Abtrennprozessen		X		
02 03 02	Abfälle von Konservierungsmitteln		X		
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösungsmitteln		X		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenende		X		
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 04 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	T	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 06 02	Abfälle von Konservierungsmitteln		X		
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) En- sorgungs- pflicht		Hinweise zur En- sorgung
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		X		
02 07 04	für Verzehr oder Verabreichung ungeeignete Stoffe		X		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Finden und Korkabfälle		X		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X		
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	Fluororganische organische Holzschutzmittel	X			
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X			
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X			
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X			
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	X			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Finden- und Holzabfälle		X		K
03 03 02	Sulfitlösungen (aus der Rückgewinnung von Kochtaugen)	X			
03 03 05	Druck- und Schlämme aus dem Papierrecycling	X			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papppabblättern		X		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X		
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X			
03 03 10	Eisenschlamm, Faser-, Füller- und Überzugschlamm aus der mechanischen Abtrennung		X		
03 03 11	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X		
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabwässerungen und Häuteabfälle		X		T
04 01 02	gebuchenes Leimleder		X		
04 01 03*	Entleerungsschlämme, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X			
04 01 04	chromhaltige Gerbereisäure	X			
04 01 05	chromfreie Gerbereisäure	X			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schloßstaub, Falzspäne)		X		
04 01 09	Abfälle aus der Züchtung und dem Finish		X		
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastonit)		X		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)		X		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X			
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		X		
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X			
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		X		
04 02 21	Abfälle aus unbeschädigten Textilfasern		X		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X		
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
05	Abfälle aus der Erdölrefinanzierung, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdölrefinanzierung				
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	X			
05 01 03*	Wasserschlämme aus Tanks	X			
05 01 04*	saurer Alkylschlamm	X			
05 01 05*	verschuftetes Öl	X			
05 01 06*	Schleife Schlamm aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X			
05 01 07*	Säurewasser	X			
05 01 08*	andere Teere	X			
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X		
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X			
05 01 12*	alkalische Öle	X			
05 01 13	Schlamm aus der Kesselpeisewasseraufbereitung		X		
05 01 14	Abfälle aus Kühltürmen		X		
05 01 15*	gebrauchte Filterkone	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		5
		4		
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Entsorgung
		KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Dienstverweilung	X		
05 01 17	Bismut	X		
05 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 01*	Säureteere	X		
05 06 03*	andere Teere	X		
05 06 04	Abfälle aus Kühltürmen		X	
05 06 99	Abfälle a. n. g.	X		
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport			
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	X		
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X		
05 07 99	Abfälle a. n. g.	X		
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen			
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X		
06 01 02*	Salzsäure	X		
06 01 03*	Flusssäure	X		
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X		
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X		
06 01 06*	andere Säuren	X		
06 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen			
06 02 01*	Calciumhydroxid	X		
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X		
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X		
06 02 05*	andere Basen	X		
06 02 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X		
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X		
06 03 15*	Metalloide, die Schwermetalle enthalten	X		
06 03 16	Metalloide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X		
06 03 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen			
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X		
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X		
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X		
06 04 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X		
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X		
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X		
06 06 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie			
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X		
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X		
06 07 03*	quecksilberhaltige Belüftungsschlämme	X		
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Konzentrate	X		
06 07 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen			
06 08 02*	gefährliche Chloridene enthaltende Abfälle	X		
06 08 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie			
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X		
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X		
06 09 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln			
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		Hinweise zur Entsorgung
06 10 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsrückstände auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X			
06 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biocide	X			
06 13 02*	gebrauchte Anstriche (außer 06 07 02)	X			
06 13 03	industriell	X			
06 13 04*	Abfälle aus der Adressverarbeitung	X			
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X			
06 13 99	Abfälle a. n. g.	X			
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 01 11*	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 01 12	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X			
07 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 02 11*	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 02 12	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X			
07 02 13	Kunststoffabfälle			X	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen			X	
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	X			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten			X	
07 02 99	Abfälle a. n. g.			X	
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 03 11*	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 03 12	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X			
07 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Biociden				
07 04 01*	wässrige Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 04 11*	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 12	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X			
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		4	5
		Zurichtung			
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 29 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		Hinweise zur Entsorgung
07 05 03*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 12*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		X		
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 14*	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		X		
07 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 06 12*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X			
07 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 07	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	X			
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 07 12*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X	X		
07 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Emal), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 12*	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X			
08 01 13*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 14*	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X			
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 01 16*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 18*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X			
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 01 20*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X			
08 01 21*	Farb- oder Lackemembratabfälle	X			
08 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X			
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X			
08 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X			
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 13*	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X			
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 15*	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X			
08 03 16*	Abfälle von Anilinen	X			
08 03 17*	Isocyanat-Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 18*	Isocyanat-Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X			
08 03 19*	Dispersionsöl	X			
08 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 04 10*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X		
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 04 12*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		X		
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungspflicht		Hinweise zur Ent-sorgung
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		X		
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Nebelstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Nebelstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X			
08 04 17*	Harzöle	X			
08 04 99	Abfälle a. n. g.		X		
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X			
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 02*	Offendruckplatten-entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X			
09 01 04*	Fixierbäder	X			
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixer-Bäder	X			
09 01 06*	gelähmte Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X		
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		X		
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X			
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X			
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X			
09 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Flot- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X		B
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X			
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	X			
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X			
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	X			
10 01 09*	Schwefelstäube	X			
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Filterstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	X			
10 01 14*	Flot- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 15	Flot- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	X			
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X			
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X			
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		X		
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X			
10 01 24	Sludge aus der Wirbelschichtkennung	X			
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		X		
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X			
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X			
10 02 10	Walzrunder	X			
10 02 11*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X			
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X			
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X			
10 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	X			
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschieme	X			
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X			
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweischieme	X			
10 03 09*	schwarze Krätze aus der Zweischieme	X			
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1 Abfallschlüssel nach der AVV	2 Abfallbezeichnung	3 Zuordnung		4 KrWG § 20 (1) Entsorgungs- pflicht	5 Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 29 (2) Aus- schluss			
10 03 16	Abscham mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen	X			
10 03 17*	boerhaltige Abfälle aus der Anodenerstellung	X			
10 03 18	Abfälle aus der Anodenerstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X			
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X			
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensieb), die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 22*	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensieb) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X			
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X			
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X			
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X			
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	X			
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X			
10 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 04 02*	Krätzen und Abscham (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 04 03*	Calciumarsenat	X			
10 04 04*	Filterstaub	X			
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	X			
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 04 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 04 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 08 fallen	X			
10 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 05 03*	Filterstaub	X			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X			
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 05 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X			
10 05 10*	Krätzen und Abscham, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X			
10 05 11	Krätzen und Abscham mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X			
10 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 06 02	Krätzen und Abscham (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 06 03*	Filterstaub	X			
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X			
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X			
10 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 07 02	Krätzen und Abscham (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X			
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 07 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X			
10 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichtfermetallurgie				
10 08 04	Teilchen und Staub	X			
10 08 05*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X			
10 08 09	andere Schlacken	X			
10 08 10*	Krätzen und Abscham, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X			
10 08 11	Krätzen und Abscham mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X			
10 08 12*	boerhaltige Abfälle aus der Anodenerstellung	X			
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenerstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X			
10 08 14	Anodenschrott	X			
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 15 fallen	X			
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungspflicht		Hinweise zur Ent-sorgung
10 08 19	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X			
10 08 19*	Bilattale Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X			
10 08 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Eisenschlacke	X			
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X			
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X			
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X			
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X			
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X			
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X			
10 09 15*	Abfälle aus rauchreizenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 09 16	Abfälle aus rauchreizenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X			
10 09 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Eisenschlacke	X			
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X			
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X			
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X			
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X			
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X			
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X			
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X			
10 10 15*	Abfälle aus rauchreizenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 10 16	Abfälle aus rauchreizenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X			
10 10 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasabrieb		X		B
10 11 05	Teilchen und Staub	X			
10 11 06*	Cementabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X			
10 11 10	Cementabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X			
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	X			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 11 fällt		X		B
10 11 13*	Glaspulver- und Glasschmelzschlamm, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 14	Glaspulver- und Glasschmelzschlamm mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X			
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 16*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X			
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X			
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X			
10 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X			
10 12 03	Teilchen und Staub	X			
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 12 06	verworfene Formen	X			
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X		B
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X			
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	X			
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X			
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X			
10 12 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: nur Schlämme aus der Kalksandsteinherstellung oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)		X		B
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 01	Abfälle von Rohmischung vor dem Brennen	X			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X		B
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X			
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X			
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X			
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X		B

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungspflicht		Hinweise zur Ent-sorgung
10 13 12*	keine Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 13 13	keine Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X			
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X		B
10 13 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	gasdichtbehaltene Abfälle aus der Gasreinigung	X			
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen, Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	X			
11 01 06*	Säuren a. n. g.	X			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X			
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X			
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X			
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X			
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 00*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goeblit)	X			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X			
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X			
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X			
11 03 02*	andere Abfälle	X			
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Härzink	X			
11 05 02	Zinkasche	X			
11 05 03*	keine Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X			
11 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenklein- und -drehspäne		X		
12 01 02	Eisenstaub und -felle		X		
12 01 03	NF-Metall- und -drehspäne		X		
12 01 04	NF-Metallstaub und -fällchen		X		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X		
12 01 06*	fluoridhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			
12 01 07*	fluoridfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			
12 01 09*	fluoridhaltige Bearbeitungsemissionen und -lösungen	X			
12 01 09*	fluoridfreie Bearbeitungsemissionen und -lösungen	X			
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X			
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X			
12 01 13	Schweißabfälle	X			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X			
12 01 16*	Strahmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 17	Strahmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X		B
12 01 18*	zähflüssige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X			
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X			
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X			
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampferzeugung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschlösungen	X			
12 03 02*	Abfälle aus der Dampferzeugung	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungspflicht		Hinweise zur Ent-sorgung
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X			
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X			
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X			
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X			
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X			
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X			
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X			
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X			
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X			
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X			
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 04	Bligendöle				
13 04 01*	Bligendöle aus der Luftverkehrsfahrt	X			
13 04 02*	Bligendöle aus Motorablaufkanälen	X			
13 04 03*	Bligendöle aus der übrigen Schifffahrt	X			
13 05	Inhalte von Öl-Wasserabscheidern				
13 05 01*	flüssige Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern	X			
13 05 02*	Schlämme aus Öl-Wasserabscheidern	X			
13 05 03*	Schlämme aus Entsalzschächten	X			
13 05 06*	Öle aus Öl-Wasserabscheidern	X			
13 05 07*	flüssiges Wasser aus Öl-Wasserabscheidern	X			
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern	X			
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X			
13 07 02*	Benzin	X			
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gasmotoren)	X			
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X			
13 08 02*	andere Emulsionen	X			
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	X			
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X			
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X			
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X			
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischrücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X		
15 01 05	Verbundverpackungen		X		
15 01 06	gemischte Verpackungen		X		
15 01 07	Verpackungen aus Glas		X		B
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			R
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	X			R

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter o. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Anfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Anfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Autos		X		V
16 01 04*	Anfahrzeuge	X			
16 01 06	Anfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X			
16 01 07*	Ölfiler	X			
16 01 08*	bleibfähige Bestandteile	X			
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X			
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	X			
16 01 11*	festhaltende Bremsbeläge	X			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X			
16 01 13*	Bremsschüsseln	X			
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X			
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X			
16 01 17	Eisenmetalle	X			
16 01 18	Nicht-Eisenmetalle	X			
16 01 19	Kunststoffe		X		
16 01 20	Glas		X		B
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X			
16 01 22	Bauteile n. g.	X			
16 01 99	Abfälle n. g.	X			
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09	X			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X			
16 02 13*	gefährliche Bestandteile erhaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12	X			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X			
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entnommene gefährliche Bestandteile	X			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entnommene Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X			
16 03	Feststoffe und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 04	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		X		
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munition	X			
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	X			
16 04 03*	andere Explosivabfälle	X			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halogenen)	X			
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X			
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X			
16 05 07*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X			
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterie	X			H
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X			H
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X			H
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X			H
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X			H
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X			
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	Öfällige Abfälle	X			
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 07 99	Abfälle n. g.	X			
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungspflicht		Hinweise zur Ent-sorgung
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenum, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X			
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X			
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a n g	X			
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X			
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X			
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X			
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	X			
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumchromat	X			
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	X			
16 09 04*	oxidierende Stoffe a n g	X			
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X			
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X			
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X			
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 04*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X			
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X		B
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton		X		B
17 01 02	Ziegel		X		B
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X		B
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X		B, J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X		B
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz		X		
17 02 02	Glas		X		B
17 02 03	Kunststoff		X		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur Holz)		X		Holz
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	lichtenteehaltige Bitumengemische		X		B, J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X		B
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X			
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X			
17 04 02	Aluminium	X			
17 04 03	Blei	X			
17 04 04	Zink	X			
17 04 05	Eisen und Stahl	X			
17 04 06	Zinn	X			
17 04 07	gemischte Metalle	X			
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 04 10*	Kabel, die Cf, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X			
17 05	Böden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Böden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		X		B, J
17 05 04	Böden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X		B
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X			
17 05 07*	Glasschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 08	Glasschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X		B

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		4	5
		KrWG § 29 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		
	Abfallbezeichnung				
		Zurichtung			
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X		B, J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich Künstliche Mineralwolle - KMW -)		X		B
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		X		G
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: nur Abbestzement und mineralische Baustoffe)		X		B
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme desjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X		B
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverdrängungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 09 04	gemachte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme desjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X		
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		X		G
18 01 02	Körperflüssigkeiten und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		X		G
18 01 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme desjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X			
18 01 08*	zytostatische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme desjenigen, die unter 18 01 08 fallen		X		
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X			
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	scharfe Gegenstände mit Ausnahme desjenigen, die unter 18 02 02 fallen		X		G
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		X		G
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme desjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X			
18 02 07*	zytostatische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme desjenigen, die unter 18 02 07 fallen		X		
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	X			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	X			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X			
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 19	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X			
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtreinigung	X			
19 01 99	Abfälle a n g	X			
19 02	Abfälle von der physikalisch-chemischen Behandlungen von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	wässrige Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	X			
19 02 04*	wässrige Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Anteil enthalten	X			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X			
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X			
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		4	5
		Zurichtung			
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 29 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		Hinweise zur Entsorgung
19 02 03*	leiste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		X		
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	X			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X		
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X			
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X			
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle	X			
19 04 02*	F-Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	X			
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	X			
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		X		
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X		
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		X		
19 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X			
19 06 04	Gärrückstandsschlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		X		
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X			
19 06 06	Gärrückstandsschlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X		
19 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X			
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		X		
19 08 02	Sandfangrückstände		X		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		X		
19 08 05*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X			
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X			
19 08 09	Fett- und Ölansammlungen aus Klärscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	X			
19 08 10*	Fett- und Ölansammlungen aus Klärscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X			
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X		
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X		
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	leiste Abfälle aus der Entfärbung und Siedrückstände		X		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		X		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X		
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X			
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X			
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		X		
19 11	Abfälle aus der Abfallaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filtertüte	X			
19 11 02*	Säurelösungen	X			
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X			
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffherstellung mit Basen	X			
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X			
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3			5
		4		Hinweise zur Entsorgung	
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		Zuordnung
19 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe		X		
19 12 02	Eisenmetalle	X			
19 12 03	Nichtferrometalle	X			
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X		
19 12 05	Glas		X		B
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X		Holz
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X		
19 12 08	Textilien		X		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X		B
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		X		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X		B
19 13 03*	Schlamm aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 04	Schlamm aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X		
19 13 05*	Schlamm aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 06	Schlamm aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X		
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X			
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Papierfaseren		X		V
20 01 02	Glas		X		V, B
20 01 03	biologisch abbaubare Küchen- und Kaminsabfälle		X		
20 01 10	Bekleidung		X		V
20 01 11	Textilien		X		V
20 01 13*	Lösemittel		X		S
20 01 14*	Säuren		X		S
20 01 15*	Laugen		X		S
20 01 17*	Photokemikalien		X		S
20 01 19*	Pestizide		X		S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere gasentladende Leuchtstoffröhren		X		S
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorfluorwasserstoffe enthalten		X		V
20 01 25	Speiseöle und -fette		X		V
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		X		S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		X		S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X			
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X		S
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		X		S
20 01 31*	antibiotische und zytostatische Arzneimittel	X			
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		X		R, S
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X		R
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		X		R
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		X		R
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		X		R
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X		Holz
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X		V
20 01 39	Kunststoffe		X		V
20 01 40	Metalle		X		V
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X		
20 01 8a	sonstige Fraktionen a. n. g.		X		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X		K
20 02 02	Boden und Steine		X		B
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X		
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X		
20 03 02	Marktfälle		X		
20 03 03	Briefkartenzettel		X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2015 (KT-Beschluss v. 17.12.2014)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
20 03 04	Fäkalischlamm		X		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalisation		X		
20 03 07	Schlamm		X		V
20 03 99	Bedingungsabfälle a. n. g.		X		

Bekanntmachung der

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft
für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung)
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2014**

Aufgrund des Artikels II der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.12.2006, S. 759 ff) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.12.2014) in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Göttingen, den 17.12.2014

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2014

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Göttingen zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Zusätzlich erhebt der Landkreis Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
- Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
- Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
- Kompostanlage Breitenberg
- Kompostanlage Dransfeld
- Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
- Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS).
- Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte in Breitenberg und Dransfeld.

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für Restabfallbehälter wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	45,39 €
- Füllraum	60 l	68,09 €
- Füllraum	80 l	90,79 €
- Füllraum	120 l	136,19 €
- Füllraum	240 l	272,38 €
- Füllraum	770 l	873,91 €
- Füllraum	1.100 l	1.248,44 €

2. Bei vierwöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	22,69 €
- Füllraum	60 l	34,04 €
- Füllraum	770 l	436,95 €
- Füllraum	1.100 l	624,22 €

Abfallgebührensatzung 2015 (KT-Beschluss vom 17.12.2014)

3. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	90,79 €
- Füllraum	60 l	136,19 €
- Füllraum	80 l	181,59 €
- Füllraum	120 l	272,38 €
- Füllraum	240 l	544,77 €
- Füllraum	770 l	1.747,82 €
- Füllraum	1.100 l	2.496,89 €

4. Bei zweimal wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	770 l	3.495,64 €
- Füllraum	1.100 l	4.993,78 €

- (2) Die Gebühr für Komposttonnen wird nach dem Volumen der Komposttonnen und der Zahl der Abfahren bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	27,23 €
- Füllraum	60 l	40,85 €
- Füllraum	80 l	54,47 €
- Füllraum	120 l	81,71 €
- Füllraum	240 l	163,43 €
- Füllraum	770 l	524,34 €
- Füllraum	1.100 l	749,06 €

2. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	54,47 €
- Füllraum	60 l	81,71 €
- Füllraum	80 l	108,95 €
- Füllraum	120 l	163,43 €
- Füllraum	240 l	326,86 €
- Füllraum	770 l	1.048,69 €
- Füllraum	1.100 l	1.498,13 €

- (3) Die Gebühr für Saison - Komposttonnen wird nach dem Volumen der Saison - Komposttonnen und der Monate der Leistungserbringung (Saisonmonate) bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres

- Füllraum	60 l	23,83 €
- Füllraum	80 l	31,77 €
- Füllraum	120 l	47,66 €
- Füllraum	240 l	95,33 €
- Füllraum	770 l	305,86 €
- Füllraum	1.100 l	436,95 €

2. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne

- Füllraum	60 l	47,66 €
- Füllraum	80 l	63,55 €
- Füllraum	120 l	95,33 €
- Füllraum	240 l	190,67 €
- Füllraum	770 l	611,73 €
- Füllraum	1.100 l	873,91 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Abfallgebührensatzung 2015 (KT-Beschluss vom 17.12.2014)

- (4) Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 19 der Abfallwirtschaftssatzung werden die Abfallbeseitigungsgebühren für den/die gemeinsam genutzten Abfallbehälter nur von einem Anschlusspflichtigen erhoben. § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Zusätzlich zu der Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 wird eine Benutzungsgebühr für Verwertungsleistungen für private Haushaltungen für die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a + b, 4, 6, 7, 8, 9, 10 der Abfallwirtschaftssatzung (Haushaltsgebühr) in Höhe von jährlich **32,80 €** je Haushalt erhoben.
Als privater Haushalt im Sinne der Satzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbständige zu Wohnzwecken dienende Einheit (Wohnung) bilden und von Bewohnerinnen und Bewohnern im Sinne des § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung genutzt werden. Dies gilt auch für Wochenendhäuser und ähnlich genutzte Gebäude.
- (6) Neben der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 wird für jeden zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter eine Grundgebühr (Behältergebühr) erhoben. Diese Behältergebühr beträgt jährlich je
- Restabfallbehälter ohne Schwerkraftschloss **5,00 €**
 - Restabfallbehälter mit Schwerkraftschloss **9,00 €**
- (7) Die Benutzungsgebühr für einen 60 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt **3,50 €**
Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt **2,50 €**
- (8) Für die Aufstellung, die Abholung, den Tausch, sowie für das Auf- bzw. Abschließen und die Änderung des Leerungsintervalls durch Bekleben mit Gebührenmarken eines nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälters wird eine Tauschgebühr fällig. Diese Gebühr wird je Tauschvorgang erhoben. Ein Tauschvorgang ist hierbei jeweils
- die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter
 - die Abholung eines oder mehrerer Abfallbehälter
 - das Auf- bzw. Abschließen eines oder mehrerer Abfallbehälter
 - die Änderung des Leerungsintervalls durch Bekleben mit Gebührenmarken
- Das zeitgleiche Aufstellen, Abholen, Auf- bzw. Abschließen oder ändern des Leerungsintervalls eines oder mehrerer Abfallbehälter ist hierbei ein Tauschvorgang.
- Die Tauschgebühr beträgt je Tauschvorgang
- bei Abfallbehältern bis einschließlich 240 l Füllraum **7,50 €**
 - bei Abfallbehältern mit 770 oder 1.100 l Füllraum **15,00 €**
 - bei Müllgroßbehältern mit 2.500 l Füllraum **30,00 €**
 - beim Auf- bzw. Abschließen von Abfallbehältern **7,50 €**
 - bei Änderung des Leerungsintervalls durch Bekleben mit Gebührenmarken **7,50 €**
- Sofern bei einem Tauschvorgang mehrere der vorgenannten Gebührbestandteile vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebührensatz erhoben.
- Eine Tauschgebühr wird nicht erhoben beim Ersatz von defekten oder abhanden gekommenen Abfallgefäßen, sofern die Anschlusspflichtigen oder die Benutzer kein Verschulden im Sinne des § 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung trifft.

Abfallgebührensatzung 2015 (KT-Beschluss vom 17.12.2014)

(9) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter vom Grundstück beträgt je Behälter:

a) bei wöchentlicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	157,44 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	210,66 €
b) bei 14-täglicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	78,72 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	105,33 €
c) bei vierwöchentlicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	39,36 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	52,67 €

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Komposttonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

a) bei wöchentlicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	179,86 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	231,12 €
b) bei 14-täglicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	89,93 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	115,56 €

3. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

a) bei wöchentlicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	104,92 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	134,82 €
b) bei 14-täglicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	52,46 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	67,41 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

(10) Für die Leerung von Müllgroßbehältern auf Abruf gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt die Gebühr je Behälter und Leerung **201,88 €**

Abfallgebührensatzung 2015 (KT-Beschluss vom 17.12.2014)

- (11) Für die Eilabholungen nach §§ 7 Abs. 7 (Sperrmüll und Altholz), 13 Abs. 6 (Altmittel) oder 15 Abs. 6 (Elektronikschrott) der Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt

- für Sperrmüll	119,97 € je Anforderung (Antrag)
- für Altholz	119,97 € je Anforderung (Antrag)
- für Altmittel	67,31 € je Anforderung (Antrag)
- für Elektronikschrott	67,31 € je Anforderung (Antrag)

Wird die Eilabholung gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die gemeinsame Eilabholung verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 3 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens

193,72 € je Anforderung (Antrag)

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

**§ 3
Gebühren bei Selbstanlieferung**

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen bei der Vorbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in Deiderode oder auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen als Abfall zur Beseitigung (entsprechend der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

252,03 €/1.000 kg
25,00 €

je Anlieferung mindestens

Bei Abfällen, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen, wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von kompostierbaren Abfällen (ohne Verunreinigungen) auf den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld sowie der Kleinanlieferstation auf der Entsorgungsanlage Deiderode betragen für

1. Garten- und Parkabfälle, kompostierbar und ohne Störstoffe (Abfallschlüssel nach AVV: 200201 und 200138)	36,90 € /1.000 kg
je Anlieferung mindestens	5,00 €
2. Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, und anderen Herkunftsbereichen soweit nicht Nr. 1 (Abfallschlüssel nach AVV: 200201) sowie Abfälle, die den Abfallschlüsseln nach AVV: 020103, 020107, 020304, 020399, 020401, 020704, 020799, 030101, 030105, 030199, 030301, 150103, 200108 und 200302 zuzuordnen sind	73,80 €/1.000 kg
je Anlieferung mindestens	10,00 €

- (3) Die Gebührenhöhe richtet sich bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeugs. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlage Deiderode, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.
Für Anlieferungen in Containern oder Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen bei mineralischen Abfällen (Abfälle, die folgenden Gruppenüberschriften der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung zuzuordnen sind: 17 01, 17 02, 17 03, 17 04, 17 05 und 17 08) mit 1,5 t Nutzlast und bei sonstigen Abfällen mit 1 t Nutzlast gleichgesetzt.
- (4) Die Gebühren sind bei Einzelanlieferung in bar oder per electronic-cash beim Erfassungspersonal zu entrichten. Anliefernde erhalten hierfür einen Beleg. Daueranliefernde mit Kundennummer des Landkreises Göttingen können Sammelgebührenbescheide erhalten.

§ 4 Gebühren für die Anlieferung von Altholz

- (1) Für die Selbstanlieferung von Altholz bei der Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkennzeichnung :

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. unbehandeltes Altholz
(naturbelassen oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz)
je Anlieferung mindestens | 25,00 €/1.000 kg
5,00 € |
| 2. behandeltes Altholz (z. B. verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert);
aber ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und
ohne Holzschutzmittel
je Anlieferung mindestens | 25,00 €/1.000 kg
5,00 € |
| 3. Altholz mit Verunreinigungen nicht schädlicher Art
(mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung,
aber ohne Holzschutzmittel)
je Anlieferung mindestens | 25,00 €/1.000 kg
5,00 € |
| 4. Altholz aus dem Baubereich (hier: Altholz aus dem Abbruch und
Rückbau sowie Bau- und Abbruchholz, welches gemäß Anhang III
der Altholzverordnung unter die Abfallschlüsselnummer 17 02 04* fällt)
je Anlieferung mindestens | 60,00 €/1.000 kg
5,00 € |
- Diese Gebühr gilt auch für Altfenster aus Kunststoff.
5. Altholz mit schädlichen Verunreinigungen,
welches einer ordnungsgemäßen Beseitigungsmaßnahme zuzuführen ist
je Anlieferung mindestens
- | | |
|--|----------------------------|
| | 60,00 €/1.000 kg
5,00 € |
|--|----------------------------|

- (2) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen sowie die Gebührenabrechnung gilt § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Gebühren für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen

Für die Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, gemäß § 16 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in das Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Abfallart und dem Gewicht (je angefangenes Kilogramm).

Abfallgebührensatzung 2015 (KT-Beschluss vom 17.12.2014)

1. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe A zuzuordnen:

Altacke / Altfarben	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 27
Altmedikamente	Abfallschlüssel nach AVV: 18 01 09
Altöl	Abfallschlüssel nach AVV: 13 02 05
Betriebsmittel, ölhaltig	Abfallschlüssel nach AVV: 15 02 02
Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Kfz - Batterien, Bleiakumulatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 06 01
Lösungsmittelgemische	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 13

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe A zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 1,50 €

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.

2. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe B zuzuordnen:

Ammoniak	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 03
Bremsflüssigkeit	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 13
Fotochemikalien	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 17
Frostschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 14
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Laugen, Laugengemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 05
Säuren, Säuregemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 01 06

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe B zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,00 €

3. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe C zuzuordnen:

PCB - Kondensatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 02 09
Pflanzenschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 19
Spraydosen	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 04

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe C zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,50 €

4. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe D zuzuordnen:

Feuerlöscher	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laborchemikalien, anorganisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laborchemikalien, organisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 08

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe D zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 3,75 €

5. Folgender Abfall ist der Gebührgruppe E zuzuordnen:

Quecksilberhaltige Rückstände	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 21
-------------------------------	------------------------------------

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe E zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 9,10 €

**§ 6
Sonstige Benutzungsgebühren**

- (1) Werden Restabfallbehälter, Komposttonnen oder Saison-Komposttonnen im Sinne des § 2 auf Wunsch der oder des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung oder auf sonstige Veranlassung zusätzlich zu den regulären Entsorgungsterminen entleert (Sonderleerung), so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/52 der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Restabfallbehälter), bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Komposttonnen / Saison-Komposttonnen) zuzüglich 19,30 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die Sonderleerung).
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlager für Container mit Abfällen aus Schadensfällen beträgt je Container und angefangenen Tag Standzeit
- | | |
|------------|---------|
| | 5,00 € |
| mindestens | 15,00 € |
- (3) In nachfolgenden Fällen werden besondere Gebühren erhoben:
1. Sicherstellung von angelieferten oder abgelagerten Abfällen, die den Anlieferungs- und Ablagerungsanforderungen nicht entsprechen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden 100,00 €
Aufwand einschließlich Leistungen Dritter zum Nachweis wird zusätzlich erhoben.
 2. Inanspruchnahme einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall bei öffentlichem Interesse
Entsorgungsanlage Deiderode,
Entsorgungsanlage Deponieklasse I und Kompostanlage

je angefangene Stunde	100,00 €
mindestens	175,00 €
 3. Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern, können Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden. Für Leistungen, die außerhalb der in dieser Satzung geregelten Gebühren erbracht werden, werden Gebühren entsprechend den tatsächlichen Kosten erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Waage, außer im Rahmen der Anlieferung von Abfällen auf einer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen, wird pro Wägung die folgende Gebühr erhoben: 7,00 €
- (5) Neben den Gebühren werden die tatsächlichen Kosten Dritter, die dem Landkreis im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung in Rechnung gestellt werden, als Auslagen erhoben.

**§ 7
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellte nach § 3 Abs. 1 der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann ein zusammengefasster Gebührenbescheid über die Gesamtforderung an die Verwalterin oder den Verwalter gerichtet werden. Die Haftung der Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bleibt unberührt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über. Das Bestehen der Gebührenpflicht richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld.

- (3) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Gebührenpflichtigen kann der Landkreis ab Haftungsübergang die Erwerbenden in Anspruch nehmen. Erwerbende und Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Die bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen haben gegebenenfalls den Zeitpunkt des Kosten- und Nutzenübergangs nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist der Zeitpunkt der Grundbucheintragung maßgebend.
- (4) Zeigen die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken und Laubsäcken sind die Erwerber.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung sind die Anliefernden und die Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.
- (7) Gebührenpflichtig nach §§ 2 Abs. 10 und 6 Abs. 1 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung und die Personen, die die Leerung des Müllgroßbehälters bzw. die Sonderleerung veranlasst haben als Gesamtschuldner.
- (8) Gebührenpflichtig nach § 6 Abs. 2 und 3 ist die Person, die die Inanspruchnahme veranlasst oder verursacht hat. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (9) Gebührenpflichtig nach § 6 Abs. 4 sind gesamtschuldnerisch die Benutzerin oder der Benutzer sowie die Person, die die Benutzung der Waage veranlasst hat.
- (10) Gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 11 ist die Person, die die Eilabholung nach §§ 7 Abs. 7, 13 Abs. 6 oder 15 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung beantragt hat.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung liegt auch vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter nach § 17 Abfallwirtschaftssatzung anderweitig vorhanden sind. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats; § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Laubsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 3 entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 5 entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der Antrag auf Anschluss des Grundstücks eingeht, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist. Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird mit dem ersten Tag des folgenden Monats wirksam, in dem der Antrag auf Änderung eingeht, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 8 entsteht mit Durchführung des Tauschvorganges.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 erlischt jedoch frühestens zum 01. des folgenden Monats, in dem die Abfallbehälter durch den Landkreis abgeholt wurden.
- (6) Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 4 entsteht mit Benutzung der Waage.

Abfallgebührensatzung 2015 (KT-Beschluss vom 17.12.2014)

- (7) Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 2 entsteht mit der Inanspruchnahme des Zwischenlagers.
- (8) Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 1 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung.
- (9) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 9 entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der / die Abfallbehälter erstmalig vom Grundstück abgeholt wird / werden.
Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Anzahl der abzuholenden Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (10) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 10 entsteht mit der Leerung der Müllgroßbehälter.
- (11) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 11 entsteht mit dem Antrag auf Eilabholung.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

- (1) Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.
- (2) Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung für das Holen der Abfallbehälter vom Grundstück nicht erfüllt sind oder wenn Abfallbehälter am Leerungstag nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Göttingen durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 9 wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn; der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung (§§ 3, 4 und 5) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 6 Abs. 3 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 6 Abs. 4 wird vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Waage, die Gebühr ist sogleich fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für Gebühren nach § 2 Abs. 7 entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (7) Die Gebühren nach § 6 Abs. 2 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Zwischenlagers, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (8) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung, die Gebühren sind sogleich fällig.

Abfallgebührensatzung 2015 (KT-Beschluss vom 17.12.2014)

- (9) Die Gebühren nach § 2 Abs. 10 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung der Leerung der Müllgroßbehälter, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (10) Die Gebühren nach § 2 Abs. 11 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Eilabholung, die Gebühren sind sogleich fällig.

**§ 11
Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohnerinnen und Bewohner) gemäß § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie angeschlossenen privaten Haushaltungen zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhabern dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Göttingen, den 17.12.2014

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

6. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Flecken Adelebsen

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgenden 6. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 16 Absatz 1 wird die Zahl 3,12 € durch die Zahl 3,27 € ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Adelebsen, den 11.12.2014

Flecken Adelebsen




Erise
Bürgermeister

Abwasserbeseitigungssatzung des Flecken Bovenden

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), i. V. m. §§ 54 ff. WHG i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung vom 05.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Flecken Bovenden - nachstehend „Gemeinde“ genannt - betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage/n) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage/n).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage/n sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (5) Das Schmutzwasser aus der Ortschaft Lenglern wird der Kläranlage der Stadt Göttingen zugeführt und dort gereinigt. Das Schmutzwasser aus den Ortsteilen Emmenhausen und Harste wird vom Abwasserverband Harstetal in der Kläranlage des Verbandes in Pahrensen gereinigt. Die Schmutzwässer der Ortschaften Reyerhausen, Billingshausen und Spanbeck werden der Kläranlage in Nörten-Hardenberg zugeführt und dort gereinigt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung

für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen,

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen, sofern kein anderer Termin gesetzt wird.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bzgl. des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bzgl. des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.
- (3) Soll Niederschlagswasser versickert werden, ist bei der Gemeinde vorab ein geologisches Gutachten zur Machbarkeit vorzulegen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümer/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3 a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung i. S. des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen = schwarz
Für neue Anlagen = rot
Für abzubrechende = gelb

- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal, eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbe-

handlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche/n Abwasseranlage/n dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Artikel 1, 1. ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte lt. Anhang 1 nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungs genehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Artikel 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 BGBl. I S. 2585.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage/n oder der in der Anlage/n beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage/n oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungs-

bereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche/n Abwasseranlage/n, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse) Die Lage, Ausführung und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. Die Revisionschächte, die der DIN 4034 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert (DIN 1053) oder aus PE hergestellt sind, sind im Bereich der Grundstücksgrenze zu errichten.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.

- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Ein Anschluss kann verweigert werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der/die Grundstückseigentümer/in die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt oder, wenn es die Gemeinde verlangt, Sicherheit dafür leistet.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752; 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 i. V. mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis 31.12.2034 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 i. V. m. DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Bei der Abnahme ist ein Dichtigkeitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage zu erbringen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Pumpen und anderen Hebeanlagen verlangen.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu der Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungs-

anlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist mit 0,10 m über der jeweiligen Straßenkrone an der Anschlussstelle festgesetzt.
Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser auf abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde und den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu erhalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

- c) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklämung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklämung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklämung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der

Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.

- (6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt

sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 06.11.1990, BGBl. I. S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. bei der Entleerung Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 6, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet,
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasserstoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 11. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 12. § 15. Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 22

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des Flecken Bovenden vom 06.05.1988 außer Kraft.

Bovenden, 08. Dezember 2014



Brandes
Bürgermeister

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter ¹		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionswei- se der öffentlichen Abwasseran- lage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt wer- den, wie z. B. 0,3 mg/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 mg/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blau- druck, 46. Lieferung 2000) ³	
3. Kohlenwasserstoffe ⁴			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2	Juli 2001 Febr. 2005 Okt. 2003
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Ent- fernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr. 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Koh- lenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetra- chlorethen, 1-1-1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormeth- an, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997

4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 - F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08 Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484:1997	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Febr. 2005 Nov. 1996 Sept. 2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Jul. 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	c) Cadmium [†] (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 - D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 - E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	h) Quecksilber ^d (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Selen [‡] (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969- D 18 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005

	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11685-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005
	m) Silber ¹⁶ (Ag)			
	n) Antimon ¹⁵ (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11685-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009
	o) Barium ¹² (Ba)			
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt. 1983 Mai 2005 Okt. 1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹³	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹⁴	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 - D 11 DIN EN ISO 1885 - E 22	Sept. 2004 Sept. 2009
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1982
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig ¹⁷	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

Anmerkungen zu Anhang 1

- ¹ Vor Herausgabe der jeweiligen Satzung sind die allgemeinen Parameter und DIN-Normen im Einzelnen auf Aktualität zu überprüfen.
- ² Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 20 G vom 31.07.2009 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).
- ³ Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
- ⁴ Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.
- ⁵ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen 1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlammbehandlung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.
- ⁶ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- ⁷ Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkszulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- ⁸ Die Wasserchemische Gesellschaft hat als Träger der Deutschen Einheitsverfahren in ihrer Fachgruppe Wasserchemie beschlossen, dass die neue DIN EN ISO 12846 unter der Kennung DEV E 12 geführt wird. DEV E 31 gibt es abschließend nicht mehr. Hinweise auf DEV E 31 können sich daher nur auf die nun ersetzte DIN EN ISO 12338 beziehen. Bezüge auf DEV E 12 müssen im Einzelfall anhand des Datum des jeweiligen Vorgangs entweder DIN EN 1483 oder DIN EN ISO 12846 zugeordnet werden.
- ⁹ Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
- ¹⁰ Von einem Grenzwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis besteht.
- ¹¹ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BimSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
- ¹² Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
- ¹³ Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.
- ¹⁴ Grenzwerte wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Grenzwert 600 mg/l SO_4^{2-} bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO_4^{2-} für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.
- ¹⁵ Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenoole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2014
--

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.858.700	143.800	10.700	1.991.800
ordentliche Aufwendungen	1.863.700	142.500	14.400	1.991.800
außerordentliche Erträge	24.500	19.000	0	43.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.787.600	143.800	10.700	1.920.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.713.400	79.100	14.400	1.778.100
Einzahlungen aus Investitionen	772.800	147.000	0	919.800
Auszahlungen für Investitionen	839.600	124.100	42.400	921.300
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeiten	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeiten	29.500	1.000	0	30.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.560.400	290.800	10.700	2.840.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.582.500	204.200	56.800	2.729.900

6

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht verändert.

Ebergötzen, 09.12.2014


(Detlef Jurgelitz)
Bürgermeister



Die 1.Nachtragshaushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 05.01.2015 bis einschließlich 13.01.2015 bei der Gemeinde Ebergötzen, Herzberger Str. 35, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

Abschnitt I:

Der Gebührentarif, welcher gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Bestandteil der Satzung ist, erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

	Je 10er-Einheit (6 Minuten)	Je ganze Std.
1. <u>Personaleinsatz</u>		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	7,70 Euro	77,00 Euro
2. <u>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u>		
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	86,00 Euro	860,00 Euro
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,30 Euro	353,00 Euro
2.3 Rüstwagen (RW)	46,70 Euro	467,00 Euro
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	51,50 Euro	515,00 Euro
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	33,30 Euro	333,00 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaussfall

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaussfall sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 sind zu erstatten.

Abschnitt II:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gieboldehausen, 04.12.2014

Die Samtgemeindegemeindermeisterin

gez. Marlies Dornieden

(Dienstsiegel)

(M. Dornieden)

15. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) SW-Einrichtung „Gleichen“ | 2,35 Euro / m ³ |
| b) SW-Einrichtung „Etzenborn“ | 3,45 Euro / m ³ |
| c) SW-Einrichtung „Sattenhausen“ | 2,85 Euro / m ³ |
| d) NW-Einrichtung „Gleichen“ | 0,33 Euro / m ² |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichen, den 15.12.2014

L. S.

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

11. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 4 - Grundsatz - erhält folgende Fassung:

(4) Ab dem 01.01.2015 beträgt die Grundgebühr je Wasserhauptzähler 4,25 € / Monat.

Artikel II

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Wassergebühr beträgt

- | | |
|---|---------------------------|
| a) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
mit Ausnahme der Ortschaft Sattenhausen | 2,10 € / m ³ , |
| b) für die Ortschaft Sattenhausen | 1,20 € / m ³ . |

Artikel III

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichen, 15.12.2014

L. S.

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Niemetal

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) hat der Rat der Gemeinde Niemetal in seiner Sitzung am **11.12.2014** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|----------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | Betrieb für Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | ab 01.01.2015: 405 % |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | ab 01.01.2015: 405 % |
| 1.3. | Gewerbesteuer | ab 01.01.2015: 390 % |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Niemetal, den **12. 12. 2014**

Helgo Schröder

Helgo Schröder
Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG

des Abwasserverbandes "Eller-Rhume" in 37434 Rhumspringe, Landkreis Göttingen.

HAUSHALTSJAHR 2015

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 aufgrund der §§ 22 u. 23, 28 - 31 der Satzung vom 04.05.2012, in Kraft getreten am 06. Juli 2012, die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	598.400 €
in der Ausgabe auf	598.400 €

festgesetzt.

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	123.600 €
in der Ausgabe auf	123.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden auf **€ 3,10** je m³ Schmutzwasser festgelegt.

Rhumspringe, 09.12.2014


Verbandsvorsteher




Vorstandsmitglied



Abwasserverband Harstetal

Haushaltssatzung

Haushaltsjahr 2015

Aufgrund § 19 der Satzung vom 02. Juni 1994 in der zurzeit geltenden Fassung vom 7. März 1996 hat der Verbandsausschuß des Abwasserverbandes Harstetal in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

§ 1

Der anliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	520.600,00 €
in der Ausgabe auf	520.600,00 €
im <u>Finanzhaushalt</u>	
in der Einnahme auf	202.600,00 €
in der Ausgabe auf	202.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Emmenhausen, den 09. Dezember 2014

gez. R. v. Roden

Verbandsvorsteher

(L.S.)

gez. H. Engelhardt

1. Vertreter

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 79. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

**Dienstag, 30. Dezember 2014, 15:00 Uhr
im „Forsthaus Hübental“ in Breitenberg**

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

1. Angelegenheiten der Sitzungsordnung
 - Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
 - Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 10. Juli 2014
3. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
4. Mitteilungen des Vorstandes
5. Information zur Lage- und Geschäftsentwicklung der Sparkasse im Jahr 2014
6. Bericht über die Arbeit der Sparkassenstiftung Untereichsfeld – gegründet 2001
–
7. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meyna
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung

des

Wasserverband „Leine-Süd“

mit dem Sitz in

Klein Schneen, Gemeinde Friedland,

Landkreis Göttingen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§		Seiten
§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung	3
§ 2	Mitglieder	3
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3-4
§ 4	Aufgaben des Verbandes	4
§ 5	Unternehmen	4-5
§ 6	Benutzung von Grundstücken	5
§ 7	Verbandsschau	5
§ 8	Organe des Verbandes	5
§ 9	Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses	5-6
§ 10	Amtszeit und Verpflichtung des bisherigen Verbandsausschusses	6
§ 11	Aufgaben des Verbandsausschusses	6
§ 12	Sitzungen des Verbandsausschusses	7
§ 13	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses	7
§ 14	Zusammensetzung des Vorstandes	7
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	8
§ 16	Sitzungen des Vorstandes	8
§ 17	Aufgaben des Verbandsvorstehers	8
§ 18	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	8-9
§ 19	Geschäftsführung	9
§ 20	Dienstkräfte	9
§ 21	Eilentscheidungen	9
§ 22	Wirtschaftsführung	9
§ 23	Wirtschaftsplan	10-11
§ 24	Stellenübersicht	11
§ 25	Wasserver- und Abwasserentsorgungsbedingungen	11
§ 26	Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge	11-12
§ 27	Jahresabschluss	12
§ 28	Rechnungslegung und Prüfung	12
§ 29	Entlastung des Vorstandes	13
§ 30	Austritt aus dem Wasserverband	13
§ 31	Staatliche Aufsicht	13
§ 32	Zustimmung zu Geschäften	13-14
§ 33	Verschwiegenheit	14
§ 34	Bekanntmachungen	14
§ 35	Inkrafttreten	15

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47 und 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und dem Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06. Juni 1994 (Nds. GVBl. Nr. 12 S. 238) der Artikel 4 und 5 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunaler Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 15.12.1975, der §§ 50 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) und der §§ 88 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Leine-Süd in seiner Sitzung am 13.03.2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Satzung

des „Wasserverband Leine-Süd“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Leine-Süd“, er hat seinen Sitz in Klein Schneen, Gemeinde Friedland, Landkreis Göttingen.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne der §§ 1 und 2 des Wasserverbandsgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Rechtsnachfolger des Abwasserverbandes „Leine-Süd“. Er dient dem öffentlichen Interesse Gewinnerzielungsabsicht und dem Nutzen seiner Mitglieder und verwaltet sich selbst. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 Beamtenstatusgesetzes. Auf das Beamtenverhältnis finden die Vorschriften des Niedersächsischen Landesrechts Anwendung.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Schriftzug „*Wasserverband Leine-Süd* Landkreis Göttingen“.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg.
- (2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.

Seite 3 von 15

- (2) Die Mitglieder wirken durch ihre Vertreter im Verbandsausschuss an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Mitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Mitglieder den Verband.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband nimmt für seine Mitglieder folgende Aufgaben wahr:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser.
 2. Beseitigung von Abwasser einschließlich Niederschlagswasser.
 3. Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinableiter.
- (2) Der Verband ist Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. Der Verband begründet ein Anschluss- und Benutzungsverhältnis zu Grundstückeigentümern und sonstigen Vertragspartnern. Er erhebt für seine Leistungen privatrechtliche Entgelte von den Anschlussnehmern und Kunden. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen bzw. Aufgaben im Sinne von Abs. 1 von kommunalen Körperschaften übernehmen. Die Aufgabenübernahme kann auch auf Teile der Aufgabe begrenzt werden. Er kann darüber hinaus an nicht zum Verband gehörenden Gemeinden oder Verbände Trink- und Brauchwasser liefern bzw. von diesen Schmutzwasser übernehmen.

§ 5 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 4 übernimmt der Verband die Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die im Eigentum
 - der Gemeinden Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg und
 - der Wasserverbände „Ballenhausen“, „Steinberg“, und „Tiefenbrunn“
 stehen bzw. für diese bestehen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 erforderlich sind.

Zugleich tritt der Verband in alle Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten ein, die die bisherigen Träger in Bezug auf die betreffenden Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke und Rechte an Grundstücken begründet haben bzw. eingegangen sind.

- (2) Der Verband hat ferner
 - a) die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten,
 - b) die benötigten Grundstücke zu erwerben und erforderlichen Rechte an Grundstücken zu sichern und

- c) für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen.
- (3) Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu überwachen.

§ 6 Benutzung von Grundstücken

- (1) Der Verband ist grundsätzlich berechtigt, Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. der Haus- und Grundstücksanschlüsse und sonstiger dazugehöriger Anlagen in den Verkehrsflächen der Verbandsmitglieder kostenlos zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern.
- (2) Der Verband kann zur Be- und Entwässerung der betroffenen Grundstücke verlangen, dass die das Durchleiten von Wasser und Abwasser in geschlossenen wasserdichten Leitungen und die Unterhaltung der Leitung nach den gesetzlichen Regelungen dulden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung für die Tätigkeit des Verbandes im Bundesland Niedersachsen und diejenigen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) für die Tätigkeit des Verbandes im Bundesland Hessen.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Soweit es der Verbandsausschuss für erforderlich hält, sind die Verbandsanlagen zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt 6 Schaubeauftragte für die Amtszeit nach § 10 der Satzung. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau; zu dieser lädt der Verbandsvorsteher ein. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (3) Für die Durchführung der Verbandsschau gelten die Bestimmungen des § 45 des Wasserverbandsgesetzes.

§ 8 Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Als Vertretung der Gemeinden im Verband wird ein Verbandsausschuss gebildet. Das Verbandsmitglied kann seinen Vertretern Weisungen über das Abstimmungsverhalten erteilen. Ein Verstoß gegen eine Weisung berührt jedoch die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Die Zahl der wählenden Mitglieder beträgt für die

Gemeinde Rosdorf	7
Gemeinde Friedland	6
Gemeinde Neu-Eichenberg	4

- (3) Die Mitglieder des Ausschusses sowie deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Monats nach Beginn der jeweiligen Kommunalwahlperiode des jeweiligen Bundeslandes gewählt und dem Verband benannt. Stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf den Vertreter über, für den die Mitgliedsgemeinde unverzüglich einen neuen Vertreter wählt.

§ 10

Amtszeit und Verpflichtung des bisherigen Verbandsausschusses

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode desjenigen Bundeslandes, dem die entsendende Mitgliedsgemeinde angehört. Die Mitglieder des Verbandsausschusses können von der entsendenden Gemeinde vorzeitig abberufen werden. Auch ohne eine Abberufung endet die Amtszeit mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan des Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses üben ihr Amt abweichend von Absatz 1 vorübergehend weiterhin aus, so lange kein Nachfolger bestellt ist.
- (3) Ausschussmitglieder, die erstmalig an einer Sitzung des Verbandsausschusses teilnehmen, werden durch den Vorstand verpflichtet.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Dem Verbandsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen.
5. Festsetzung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser und der Ergänzenden Bestimmung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie für Sitzungsgelder bzw. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verbandsausschusses bzw. der Vorstandsmitglieder.
8. Wahl der Schaubeauftragten.
9. Beschlussfassung über die Einstellung, die Entlastung und die Entlassung der Geschäftsführung.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Verbandes mit Mitgliedern des Ausschusses und des Vorstandes, sofern es sich nicht um Rechtsgeschäfte nach feststehenden Regeln oder allgemeinen Tarifen handelt.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Ausschusses mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an der Sitzung – ohne Stimmrecht – teilzunehmen. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (2) Der Vorstandsvorsteher hat den Ausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses; er hat kein Stimmrecht. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben, die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Verbandsausschussmitglieder ist geheim abzustimmen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird das Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird durch seinen Vertreter im Hauptamt auch im Vorstand des Wasserverbandes vertreten.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht dem Verbandsausschuss vorbehalten sind oder dem Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsführung durch Satzung oder durch Beschluss des Verbandsausschusses übertragen sind. Einzelheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten werden gesondert durch den Verbandsausschuss beschlossen.
- (2) Der Vorstand bereitet insbesondere die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und stellt dabei den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan auf.
- (3) Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.
- (4) Der Vorstand hat den Verbandsausschuss über wichtige Beschlüsse zu berichten.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 1, 3, 4 und 5 gelten für den Vorstand sinngemäß.

§ 17 Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses, in dem er kein Stimmrecht hat. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen der Festlegung von Zuständigkeiten gesondert durch den Verbandsausschuss zugewiesen sind. Gemeinsam mit der Geschäftsführung bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes vor und überwacht deren Ausführung.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind unter Beachtung der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 18 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld, Reisekosten und Verdienstaufschlag auf Nachweis.

Über die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des Verdienstausfalls entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführung, die aus einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern besteht.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung.
Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden und für den Verband sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind und zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen. Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gremien des Verbandes mit beratender Stimme teil.

§ 20 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann tariflich Beschäftigte und Beamte haben.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten bestimmen sich nach den für den Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen geltenden Tarifvorschriften, die der Beamten nach dem Nds. Beamtengesetz. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter.

§ 21 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses oder Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstandsvorsteher die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Verbandsausschuss bzw. den Vorstand unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 22 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Regeln der kaufmännischen Buchführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 110 LHO Niedersachsen und des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB.

§ 23 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verbandsausschuss setzt für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge falls erforderlich, fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Für die Betriebszweige Wasser, Schmutzwasser und Regenwasser werden gesonderte Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne aufgestellt.
- (3) Für die Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden die nachfolgenden selbstständigen Betriebseinheiten gebildet:

A. Betriebszweig Wasserversorgung

Betriebseinheit W1 – zu dieser Betriebseinheit gehören:

Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Fortleitung und Speicherung des Wassers einschließlich der den Wasserverbrauch der einzelnen Ortschaften erfassenden Messstellen – jedoch ohne Ortsnetze.

Betriebseinheit W2 – gesondert für jedes Mitglied – zu dieser Betriebseinheit gehören:

Sämtliche Ortsnetze einschließlich Grundstücksanschlüsse sowie Druckerhöhungsanlagen, deren Wirkung maximal auf den Bereich einer Ortschaft begrenzt ist, im Gebiet eines Mitgliedes.

B. Betriebszweig Schmutzwasser

Betriebseinheit SW1 – zu dieser Betriebseinheit gehören:

Anlagen und Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Schmutzwasser (Verbundleitungen) einschließlich zentraler Pumpwerke und Messstellen – jedoch ohne Ortsnetze.

Betriebseinheit SW2 – gesondert für jedes Mitglied – zu dieser Betriebseinheit gehören:

Sämtliche Ortsnetze einschließlich Grundstücksanschlüsse sowie Pumpstationen, deren Wirkung maximal auf den Bereich einer Ortschaft begrenzt ist, im Gebiet eines Mitgliedes.

C. Betriebszweig Regenwasser

Betriebseinheit RW1 – gesondert für jedes Mitglied – zu dieser Betriebseinheit gehören:

Sämtliche Anlagen und Einrichtungen zur Sammlung von Ableitung von Regenwasser einschließlich Pumpstationen und Regenrückhaltebecken im Gebiet eines Mitgliedes.

Für die jeweiligen Betriebseinheiten werden gesonderte Kostenrechnungen, Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne aufgestellt.

- (4) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgelegt sind, wenn der Verband hierzu verpflichtet ist und ein Aufschub er-

hebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei zeitlicher und sachlicher Unabweisbarkeit treffen. War der Verbandsausschuss in diesen Fällen mit der Sache noch nicht befasst, beruft ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.

- (5) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 24 Stellenübersicht

Der Vorstand stellt im Rahmen des Wirtschaftsplanes eine von dem Verbandsausschuss zu beschließende Stellenübersicht auf. Diese weist die erforderlichen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte aus und ist nach Art und Entgeltgruppen zu gliedern.

§ 25 Wasserver- und Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Verband erlässt auf privatrechtlicher Grundlage Allgemeine Ver- und Entsorgungsbedingungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 26 Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband deckt seinen Aufwand
- a) aus den Entgelten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1-3 erzielt werden und
 - b) durch Erstattung des Aufwandes, der ihm
 - aus der Lieferung von Trink- und Brauchwasser an nicht zum Verband gehörenden bzw. der Übernahme von Schmutzwasser von nicht zum Verband gehörenden Gemeinden und Verbänden entsteht.
- (2) Die im Gebiet eines Mitgliedes unmittelbar oder mittelbar erzielten Entgelte, die für jeden Betriebszweig und für jedes Mitglied gesondert und unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Kosten festzusetzen sind, gelten als Verbandsbeitrag.
- (3) Bei der Ermittlung für die Festsetzung der Entgelte anzusetzenden Kosten, sind den Kosten der gesondert für jedes Mitglied gebildeten Betriebseinheiten die Kosten der Betriebseinheit „W1“ bzw. „SW1“ in folgendem Verhältnis zuzuordnen:

Die Kosten der Betriebseinheit „W1“ werden entsprechend der Wassermengen, die in den Bereich der Mitgliedsgemeinden geliefert wurden, auf die Mitglieder und den jeweiligen Betriebseinheiten „W2“ zugeordnet; die Kosten der Betriebseinheit „SW1“ werden entsprechend der Abwassermengen, die aus dem Bereich der Mitgliedsgemeinden angenommen wurden, auf die Mitglieder aufgeteilt und den jeweiligen Betriebseinheiten „SW2“ zugeordnet.

Als von der öffentlichen Schmutzwasseranlage abgenommen gelten

- a) die dem einzelnen Grundstück aus öffentlich oder privaten Wasserversor-

- gungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Frischwassermenge und
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Frischwassermenge.
- (4) Einzelheiten zur Berechnung des Aufwandes, der dem Verband durch die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an bzw. die Übernahme von Schmutzwasser von nicht zum Verband gehörenden Gemeinden und Verbänden entsteht, werden einzelvertraglich geregelt. Derartige Verträge bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.
- (5) Sofern zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Verbandes es zwingend notwendig ist, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Kapital- oder Betriebsmittelumlage erheben. Über die Erhebung einer Umlage entscheidet der Verbandsausschuss. Die Umlage ist von den Mitgliedern des Betriebszweiges zu entrichten, der die Umlage verursacht hat.

§ 27 Jahresabschluss

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- (2) In der Jahresbilanz ist der Vermögens- und Schuldenstand am Abschlussstichtag auszuweisen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Vorsteher und der Geschäftsführung zu unterschreiben.

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss bis zum 30.06. des Wirtschaftsjahres in Anwendung der Vorschriften §§ 264 ff. HGB auf. Mit der Aufstellung der Jahresrechnung kann auch ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.
- (2) Der Verband gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle des Wasserverbandstages Niedersachsen und beauftragt die Prüfstelle
1. zu prüfen, ob
 - a) nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
 2. das Ergebnis der Prüfung an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 29 Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor; dieser entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 30 Austritt aus dem Wasserverband

- (1) Der Austritt aus dem Wasserverband ist durch einseitige Erklärung des Verbandsmitgliedes mit einer Frist von mindestens 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Der Verbandsausschuss hat den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts durch Beschluss festzustellen und die Verbandsordnung entsprechend zu ändern.
- (2) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitglieds ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die in seinem Gemeindegebiet gelegenen, der Verbandsaufgabe dienenden Anlagen übernehmen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat mit der Übernahme des in seinem Gemeindegebiet liegenden Verbandsvermögens auch den hierauf entfallenden Teil der Verbindlichkeiten des Wasserverbandes zu übernehmen und den Verband insoweit gegenüber den jeweiligen Gläubigern freizustellen. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Ausscheidens bereits begründet, jedoch noch nicht fällig sind.
- (3) Die verbleibenden Verbandsmitglieder setzen den Wasserverband nach dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes fort. Sinkt die Anzahl der Verbandsmitglieder auf eine Person, kann das verbleibende Verbandsmitglied entscheiden, ob der Verband fortzusetzen oder abzuwickeln nach Maßgabe des § 63 WVG abzuwickeln ist. § 62 WVG bleibt unberührt.

§ 31 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 2 Mio. Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hi-

nausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1-3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch den Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33 Verschwiegenheit

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 des WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“. Im Bereich der Gemeinde Neu-Eichenberg erfolgt zusätzlich eine nachrichtliche Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist die Genehmigung mit Maßgaben erteilt worden, muss der Wortlaut der Maßgaben sowie ein Hinweis auf den ihnen beitretenden Beschluss des Verbandsausschusses in der Bekanntmachung aufgenommen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Büro des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

**§ 35
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes „Leine-Süd“ vom 11.12.2007 außer Kraft.

Friedland, den 13.03.2013

Wasserverband „Leine-Süd“
Der Verbandsvorsteher



Friedrich
(Friedrichs)

Genehmigung

Gemäß § 6 Abs.1 i.V.m. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit zu der am 13.03.2013 vom Verbandsausschuss beschlossenen Satzung des Wasserverbandes „Leine-Süd“ die aufsichtsbehördliche Genehmigung. Seitens des Werra-Meißner-Kreises wurde das Einvernehmen gem. Artikel 5 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975 und § 3 des Verwaltungsabkommens über den Sitz des Wasserverbandes Leine-Süd und die zuständige wasserverbandsrechtliche Aufsichtsbehörde über den Wasserverband Leine-Süd nach Beitritt der Gemeinde Neu Eichenberg vom 18.11.2014/27.10.2014 mit Schreiben vom 04.12.2014, Aktz: 3.2 Kommunalaufsicht, erteilt.

Göttingen, 15.12.2014
Hauptamt
10.1 15 14 78

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

**Preisblatt
zu den
Allgemeinen Versorgungsbedingungen
und
Ergänzenden Bestimmungen
des
Wasserverbandes Leine-Süd**

A. Gemeinde Friedland

1. Der Baukostenzuschuss beträgt	1,26 €	pro m ²
2. Grundbetrag für den Wasserzähler/Zählergröße		
QN 2,5	3,00 €	pro Monat
QN 6	7,50 €	pro Monat
QN 10	12,00 €	pro Monat
QN 15	18,75 €	pro Monat
QN 40	47,25 €	pro Monat
QN 60	75,00 €	pro Monat
3. Entgelte für Frischwasser	1,55 €	pro m ³
4. Kosten für Standrohr	300,00 €	
5. Trinkwasserhausanschlüsse	3.136,86 €	
6. Abzugszähler	10,98 €/Jahr	

Alle Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

B. Gemeinde Rosdorf

1. Der Baukostenzuschuss beträgt	1,38 €	pro m ²
2. Grundbetrag für den Wasserzähler/Zählergröße		
QN 2,5	3,00 €	pro Monat
QN 6	7,50 €	pro Monat
QN 10	12,00 €	pro Monat
QN 15	18,75 €	pro Monat
QN 40	47,25 €	pro Monat
QN 60	75,00 €	pro Monat
3. Entgelte für Frischwasser	1,61 €	pro m ³
4. Kosten für Standrohr	300,00 €	
5. Trinkwasserhausanschlüsse	3.136,86 €	
6. Abzugszähler	10,98 €/Jahr	

Alle Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorstehende Preisregelungen gelten ab dem 01.01.2015.

Anlage zu § 22 und § 30 der AEB

Preisblatt

A. Gemeinde Friedland

1. Der Preis beträgt bei der

- Schmutzwasserentsorgung € 2,37/m³
- Niederschlagswasserentsorgung € 0,39/m²

2. Der Baukostenzuschuss pro m² beträgt bei der

- Schmutzwasserentsorgung € 1,92/m²
- Niederschlagswasserentsorgung € 3,64/m²

3. Entgelt für Abwasserbeseitigung

- aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben € 34,80/m³

B. Gemeinde Rosdorf

4. Der Preis beträgt bei der

- Schmutzwasserentsorgung € 2,12/m³
- Niederschlagswasserentsorgung € 0,39/m²

5. Der Baukostenzuschuss pro m² bei der

- Schmutzwasserentsorgung € 2,82/m³
- Niederschlagswasserentsorgung € 1,80/m²

6. Entgelte für die Abwasserbeseitigung

- aus Hauskläranlagen
und abflusslosen Gruben € 34,80 €/m³

Vorstehende Preisregelungen gelten ab dem 01.01.2015.

2. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.05.2014

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 16.05.2014 wird wie folgt geändert:

2. Samtgemeinde Baddeckenstedt

2.1 Das Mengentgelt beträgt je m³ Abwasser 3,30 €/m³

2.2 Das Grundentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jeden vorhandenen Anschluss 72,00 €/Jahr

4. Gemeinde Ilsede

4.2. Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 84,00 €/Jahr

6. Gemeinde Edemissen

6.1 Das Mengentgelt beträgt
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,56 €/m²/Jahr

11. Gemeinde Staufenberg

11.1. Das Mengentgelt beträgt
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,33 €/m²/Jahr

11.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

13. Gemeinde Algermissen

13.1. Das Mengentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,34 €/m²/Jahr

14. Gemeinde Vechelde

14.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 60,00 €/Jahr

16. Flecken Delligsen

16.1 Das Entgelt beträgt für die

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung in Hohenbüchen | 2,34 €/m ³ |
| b) Schmutzwasserbeseitigung in allen anderen Orten | 2,08 €/m ³ |
| c) Niederschlagswasserbeseitigung in allen Orten
je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,25 €/m ² |

16.2 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

Artikel 2

Vorstehende Änderungen des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserentsorgung treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Peine, 12.12.2014

Wasserverband Peine

Baas, Vorstandsvorsteher

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 – Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser- wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2015

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) einschl. des Flecken Delligsen – ohne Gemeinde Staufenberg, Samtgemeinde Dransfeld und die Ortsteile Clauen und Bründeln in der Gemeinde Hohenhameln

1,51 €/m³

ab 01.01.2015

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Staufenberg

2,10 €/m³

ab 01.01.2015

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Samtgem. Dransfeld

2,12 €/m³

ab 01.01.2015

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Ortsteile Clauen und Bründeln in der Gemeinde Hohenhameln

1,39 €/m³

2. Ziffer 1.2 wird wie folgt geändert:

<u>Unterabsatz 1</u>	Abrechnung	-jahr	-monat
<u>ab 01.01.2015</u> Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN 50 einschl. des Flecken Delligsen - ohne Gemeinde Staufenberg und Samtgemeinde Dransfeld-		60,00 €	5,00 €

In Ziffer 1.2 wird folgender Unterabsatz 3 neu eingefügt:

	Abrechnung	-jahr	-monat
<u>ab 01.01.2015</u> für die Samtgemeinde Dransfeld		84,00 €	7,00 €

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Peine, 12.12.2014

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

**3. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005
in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderung vom 07.12.2012**

§ 1

Im § 13 Absatz 2 wird im 1. Satz eine Ergänzung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes vorgenommen indem das Wort „ Holzminden“ hinter dem Wort „Wolfenbüttel“ eingefügt wird.

§ 2

1. Die Anlage 1 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

Die unter Nr. 1 und Nr. 2 des Verzeichnisses der Verbandsmitglieder aufgeführten Gemeinden Ilsede und Lahstedt werden künftig unter der Nr. „1.“ mit der Bezeichnung „Gemeinde Ilsede“ geführt.

Die Nr. 3 des Verzeichnisses der Verbandsmitglieder wird in Nr. 2, die Nr. 4 in Nr. 3, die Nr. 5 in Nr. 4, die Nr. 6 in Nr. 5, die Nr. 7 in Nr. 6, die Nr. 8 in Nr. 7, die Nr. 9 in Nr. 8, die Nr. 10 in Nr. 9, die Nr. 11 in Nr. 10, die Nr. 12 in Nr. 11, die Nr. 13 in Nr. 12, die Nr. 14 in Nr. 13, die Nr. 15 in Nr. 14 und die Nr. 16 in Nr. 15 umbenannt.

2. Die Anlage 1 der Verbandsordnung wird außerdem wie folgt erweitert:

„16. Flecken Delligsen	
Ortsteile:	Ammensen Delligsen Grünenplan Hohenbüchen Kaierde Varrigsen“

§ 2

Die Anlage 2 zur Verbandsordnung wird wie in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt neu gefasst.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Peine, 12.12.2014

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

